

Bezirksschützenverband Elbe-Weser-Mündung e. V.



Satzung

Vorwort:

Im Bezirksschützenverband sind männliche, weibliche und diverse Personen gleichberechtigt. Aus Vereinfachungsgründen wird dieser Satzung die weibliche Form nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein, nachstehend Bezirk genannt, führt den Namen:
„Bezirksschützenverband Elbe-Weser-Mündung e. V.“
und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- 1.2 Der Bezirk hat seinen Sitz in Bremervörde. Die Geschäftsführung ist nicht an den Sitz gebunden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Bezirkes

- 2.1 Der Zweck ist der freiwillige Zusammenschluss der im Großraum Elbe-Weser bestehenden Schützenkreise zu einem Bezirksschützenverband unter Wahrung der inneren Selbstständigkeit der Schützenkreise und deren Schützenvereinigungen.

Die einzelnen Schützenvereinigungen sind im Schützenkreisen zusammengeschlossen (§ 7) und müssen Mitglieder im Deutschen Schützenbund (nachfolgend DSB genannt), im Nordwestdeutschen Schützenbund (nachfolgend NWDSB genannt) sowie gleichzeitig im Bezirksschützenbund sein.
- 2.2 Der Satzungszweck ist:
 - a) Die Pflege, Förderung und Durchführung des Sportschießens nach den Regeln des DSB
 - b) Die Pflege und Wahrung des traditionellen Deutschen Schützenbrauchtums.
 - c) Die Förderung der Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend.
 - d) Die Förderung von Musikkapellen in den Vereinen.
 - e) Die Aus- und Fortbildung im Schießsport.
 - f) Die Vertretung seiner Mitglieder in Verbänden und Vereinigungen, denen er angehört, sowie gegenüber staatlichen und sonstigen Organisationen.
 - g) Die Beratung der Schützenvereinigungen (Mitglieder) in allen den Bezirk betreffenden Angelegenheiten.
- 2.3 Der Bezirk ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- 2.4 Im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen des Bezirkes bleibt die innere Selbstständigkeit seiner Mitglieder gewährleistet.

§ 3 Zuständigkeiten

- 3.1 Für den Bereich des Bezirkes ist der Bezirksschützenverbandes Elbe-Weser-Mündung e.V. soweit dies nicht vom DSB oder dem NWDSB geregelt ist, zuständig für:
 - a) Den Erlass einheitlicher Regeln für das Sportschiessen und für sonstige Schiessen sowie deren Überwachung und Einhaltung
 - b) Die Organisation und Durchführung von Lehrgängen im Schießsport und im Schützenwesen allgemein.
 - c) Die Organisation und Durchführung der Bezirksmeisterschaften, vom Rundenwettkämpfen und sonstigen Schießwettbewerben.
 - d) Die Meldung der Teilnehmer zu den Landesmeisterschaften und qualifizierter Schützen zu den Leistungskadern des NWDSB
 - e) Die Bildung von Bezirkskadern sowie die Schulung und Betreuung ihrer Mitglieder

- f) Die Entsendung von Mitgliedern in Organisationen, denen der Bezirk angehört.
- g) Die Durchführung des Bezirksdelegiertentages.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- 4.1 Der Bezirk regelt seine Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen und durch Beschlüsse seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere eine:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Ehrungsordnung
 - d) Datenschutzordnung
- 4.2 Die Ordnungen werden vom Gesamtpräsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben und sind Anlage dieser Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft des Bezirkes in anderen Organisationen

- 5.1 Der Bezirk ist in seiner Eigenschaft als Bezirksschützenverband unmittelbares Mitglied im NWDSB und mittelbares Mitglied in DSB.
- 5.2 Über die Mitgliedschaft des Bezirkes zu anderen Verbänden, Organisationen und Arbeitsgemeinschaften entscheidet das Gesamtpräsidium.
- 5.3 Die Delegierten und entsandten Vertreter des Bezirkes haben diesen entsprechen seiner Beschlüsse zu vertreten, und dabei die Interessen des Bezirks und seiner Vereinigungen (Mitglieder) zu wahren.

§ 6 Gliederung

Der Bezirk gliedert sich in Kreisschützenverbände (Schützenkreise).
Die derzeit gültige Anzahl und Zusammensetzung ist in der Geschäftsordnung aufgelistet.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- 7.1 Unmittelbare Mitglieder des Bezirkes sind die Schützenkreise und die ihnen angeschlossenen Vereinigungen.
- 7.2 Mittelbare Mitglieder des Bezirkes sind alle Mitglieder der im angeschlossenen Vereinigungen.
- 7.3 Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich besondere Verdienste um den Schützenbezirk Elbe-Weser-Mündung e. V. erworben haben.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 8.1 Mitglieder des Bezirks können die zu seinem Bereich gehörenden Schützenvereinigungen nur über die zuständigen Schützenkreise auf schriftlichen Antrag werden.
- 8.2 Über die Aufnahme der unmittelbaren Mitglieder entscheidet das Gesamtpräsidium. Gegen die Ablehnung durch Letztere ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des ablehnenden mit Begründung versehenen Bescheides die Anrufung des Gesamtpräsidiums des Bezirks zulässig.
- 8.3 Einzelpersonen, die sich um den Schützenbezirk Elbe-Weser-Mündung e. V. besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Gesamtpräsidiums des Bezirks mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung der Ehrenmitgliedschaft wird mit Aushändigung der Urkunde wirksam. Sie soll auf dem Bezirksdelegiertentag oder in sonst angemessenen Rahmen vollzogen werden
- 8.4 Die Schützenvereinigungen können unabhängig von einer etwaigen vereinsinternen Beitragsfreiheit sowie unabhängig von einer schießsportlichen Betätigung des einzelne Mitgliedes, nur mit allen ihren Mitgliedern eine Mitgliedschaft erwerben und erhalten.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

- 9.1 Die Mitgliedschaft eines mittelbaren Mitgliedes endet durch Austritt, Auflösung oder Aufhebung aus dem zuständigen Schützenkreis.
- 9.2 Der Austritt eines unmittelbaren Mitgliedes ist nur mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- 9.3 Im Falle der Auflösung des unmittelbaren Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses, im Falle der Aufhebung mit der Rechtskraft der behördlichen Aufhebungsverfügung.
- 9.4 Der Ausschluss von unmittelbaren Mitgliedern ist zulässig, wenn ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung, Ordnung und Beschlüsse des DSB, NWDSB oder des Bezirkes vorliegt.
- 9.5 Über den Ausschluss des unmittelbaren Mitgliedes entscheidet das Gesamtpräsidium. Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes des Bezirkes kann das Gesamtpräsidium mittels schriftlicher Abstimmung bei Abwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit einen Ausschluss beschließen. Den Betroffenen ist es zu ermöglichen, sich vorher vor dem Gesamtpräsidium zu äußern.
- 9.6 Der Ausschluss ist dem Betroffenen unverzüglich mit der Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung eingeschrieben zuzusenden. Gegen die Entscheidung kann der Delegiertentag innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung eines Bescheides angerufen werden, der dann endgültig auf dem nächsten Delegiertentag entscheidet.
- 9.7 Im Fall eines Ausschluss-, Insolvenz- oder Aufhebungsverfahren ruhen die Mitgliedsrechte, rechte, die Mitgliedspflichten bleiben davon unberührt.
- 9.8 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitgliedervereinigungen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Beiträge und andere Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- 10.1 Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen der Satzungen und Ordnungen an der Willensbildung des Bezirks mitzuwirken, die Beratung durch den Bezirk in allen von ihm geführten Fachbereichen in Anspruch zu nehmen, an Schießsportwettkämpfen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und sonstigen Veranstaltungen des Bezirkes teilzunehmen, wobei die Anmeldung zugleich die verbindliche Anerkennung der betreffenden Ausschreibung beinhaltet.
- 10.2 Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrung ihrer Interessen im Rahmen der § 2 und § 3, soweit der Bezirk rechtlich, personell und finanziell dazu in der Lage ist.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- 11.1 Die Vereinigungen zahlen Jahresbeiträge, welche die abzuführenden Versicherungsprämien enthalten, für alle ihre Mitglieder, und zwar nach dem Stand des Vorjahres. Daneben können Umlagen und sonstige Leistungen beschlossen werden. Über die Höhe der Beiträge, Umlagen und Leistungen entscheidet der Delegiertentag.
- 11.2 Die Beiträge für den NWDSB, die den Versicherungsbeitrag gem. § 11.5 enthält, und die Beiträge für den DSB, werden vom Bezirk erhoben und an die Dachverbände abgeführt.
- 11.3 Die Vereinigungen haben nach Terminvorgabe mit Stand des letzten Tages des abgelaufenen Sportjahres ihre vollständige Mitgliedermeldung, die gemäss den Vorgaben des Bezirks aufgeschlüsselt ist, an diesen fristgerecht zu melden. Es ist außerdem eine komplette aktuelle Liste, die alle Vereinsmitglieder namentlich mit Adresse, Geburtsjahr u. Vereinseintrittsdatum enthält, zum Meldetermin zu melden. Alle Meldungen an den Bezirk haben über die Schützenkreise auf elektronischen Weg fristgerecht zu erfolgen.
- 11.4 Die Beiträge sind nach Terminvorgabe über den zuständigen Schützenkreis an den Bezirk abzuführen. Bei Verstößen gegen die Zahlungspflicht wird ein Strafgeld verhängt und die säumigen Vereinigungen und seine Mitglieder können von der Teilnahme an allen sportlichen und sonstigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende

Vorstand. Eine Verrechnung der Beiträge und Versicherungsgelder mit etwaigen Forderungen gegenüber dem Bezirk sind ausgeschlossen.

- 11.5 Alle namentlich gemeldeten Mitglieder des Bezirkes sind dem NWDSB mit einem Versicherer abgeschlossene Rahmenverträge gegen Haftpflicht-, Unfall-, und Kaskoschäden versichert.
- 11.6 Kreise und Vereinigungen müssen ihrerseits die Zwecke des Bezirkes im Sinne des § 2 entsprechend erfolgen. Ihre Satzungen und Ordnungen dürfen denen des DSB, NWDSB und des Bezirkes nicht zuwiderlaufen.

§ 12 Organe des Bezirkes

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand (Vorstand im Sinne § 26 BGB)
- c) geschäftsführendes Gesamtpräsidium
- d) Gesamtpräsidiums
- e) erweitertes Gesamtpräsidium
- f) Ältestenrat

§ 13 Vorstand und geschäftsführendes Präsidium

- 13.1 Vorstand (Vorstand im Sinne § 23 BGB)

- a) der 1. Präsident
- b) der 2. Präsident
- c) der 3. Präsident

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Bezirk durch den ersten, zweiten und dritten Präsidenten vertreten, und zwar mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird der zweite oder der dritte Präsident angewiesen, von der Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des ersten Präsidenten Gebrauch zu machen.

- 13.2 **Geschäftsführendes Präsidium**

- a) der 1. Präsident
- b) der 2. Präsident
- c) der 3. Präsident
- d) der Geschäftsführer Finanzen
- e) der Geschäftsführer Verwaltung
- f) der Schriftführer
- g) der Sportleiter
- h) Damensportleiterin
- i) der Jugendsportleiter

- 13.3 Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Amtszeit von drei (3) Jahren gewählt.

- 13.4 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird der Nachfolger auf der nächsten Delegiertenversammlung, für die restliche Amtszeit des Vorgängers gewählt. Bei Bedarf kann das Präsidium das Amt für die Übergangszeit kommissarisch besetzen und weitere Maßnahmen beschließen.

- 13.5 Das geschäftsführende Präsidium tritt bei Bedarf zusammen. Damit verbundenen Formalitäten und Fristen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

- 13.6 Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt:
Die Führung der laufenden Geschäfte.
Die Vorlage der Haushaltsabrechnung des Vorjahres des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
Im Haushaltsplan sind die einzelnen Posten untereinander deckungsfähig.

- 13.7 Zusätzliche Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums sowie die Aufgabenverteilung sind der Geschäftsordnung festgelegt.
- 13.8 Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und Beauftragte von Sonderaufgaben erhalten für ihre Tätigkeiten für die tatsächlich entstanden Kosten eine Kostenerstattung.

§ 14 Das Gesamtpräsidium und erweiterte Gesamtpräsidium

- 14.1 zum Gesamtpräsidium gehören:
- a) Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums
 - b) Die Präsidenten der zum Bezirk gehörenden Schützenkreisen
 - c) Der stellvertretende Geschäftsführer Finanzen
 - d) Der stellvertretende Geschäftsführer Verwaltung
 - e) Der 1. stellvertretende Sportleiter
 - f) Der 2. stellvertretende Sportleiter
 - g) Die stellvertretende Damensportleiterin
 - h) Der 1. stellvertretende Jugendleiter
 - i) Der 2. stellvertretende Jugendleiter
 - j) Der 1. stellvertretende Schriftführer
 - k) Der 2. stellvertretende Schriftführer
 - l) Der Pressewart
 - m) Der Jugendsprecher
 - n) Der Internetbeauftragte
- 14.2 Zum erweiterten Gesamtpräsidium gehören:
- a) die Mitglieder des Gesamtpräsidium
 - b) Die Ehrenvorstandsmitglieder
 - c) Könige und Königinnen des Bezirkes
- 14.3 Zu den Sitzungen des Gesamtpräsidiums können die Referenten des Bezirks hinzugezogen werden. Referenten des Bezirks werden vom Gesamtpräsidium auf die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die auf sportlichem Gebiet tätigen Referenten hat der Sportausschuss, wenn eine solche besteht, das Vorschlagsrecht. Abweichend ist auch eine kürzere Amtszeit möglich, wenn die Voraussetzungen nach §17.4 erfüllt wird.
- 14.4 Das Gesamtpräsidium wird nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, falls zwei (2) Kreispräsidenten schriftlich oder 1/3 der Vereinigungen unter Angabe der Tagesordnung dieses beantragen.
- 14.5 Den Vorsitz hat in den Versammlungen des Gesamtpräsidiums der erste Präsident, seine beiden Stellvertreter oder ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter.
- 14.6 Dem Gesamtpräsidium obliegt:
- Die Entscheidung in Angelegenheiten, die für den Bezirk, die Kreise oder die Vereinigungen.
 - Die Beratung des geschäftsführenden Präsidiums.
 - Die Wahrnehmung von Aufgaben, die ihm von der Delegiertenversammlung übertragen werden
- 14.7 Zusätzliche Aufgaben sowie die Aufgabenverteilung des Gesamtpräsidiums sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Sitzungen können als Online-Konferenz durchgeführt werden.

§ 15 Delegiertenversammlung

- 15.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Bezirks und setzt sich zusammen aus:
- a) den Delegierten der einzelnen Schützenvereinigungen
 - b) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums
 - c) den Präsidenten der zum Bezirk gehörenden Schützenkreise
- 15.2 Die Vereinigungen zu § 15.1 a. haben je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme. Die Stimmenanzahl richtet sich nach der aktuellen Mitgliederjahresmeldung. Jedes Mitglied zu § 15.1 b. hat ungeachtet eventueller Doppelfunktionen oder sonstiger Stimmenrechtsmehrungen lediglich eine (1) Stimme. Die Präsidenten der Schützenkreise (15.1.c) haben ungeachtet möglicher Doppelfunktionen lediglich eine Stimme.
- 15.3 Die Delegiertenversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die erste Versammlung im Jahr soll vor der Delegiertenversammlung des NWDSB abgehalten werden
- 15.4 Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfrist von vierzehn (14) Tagen durch den ersten Präsidenten. Bei seiner Verhinderung gemäß den Angaben von § 13 Delegiertentage werden vom Präsidenten oder gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- 15.5 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn:
- a) Das Interesse des Bezirks dies erfordert.
 - b) Zwei Schützenkreise es schriftliche unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
 - c) Wenn mindestens 2/3 der Vereinigungen schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung dieses beantragen. Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat innerhalb von acht (8) Wochen zu erfolgen.
- 15.6 Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so wird den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Wird er angenommen, so wird über die anderen Anträge nicht mehr abgestimmt, wird er abgelehnt, so wird entsprechend über die weiteren Anträge abgestimmt.
- 15.7 Soweit die Satzungen und Ordnungen nichts anderes vorschreiben, genügt für Beschlüsse der Delegiertenversammlung die einfache Mehrheit. Die Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen.
- 15.8 Antragsrecht zur und aus der Delegiertenversammlung haben:
- a) das geschäftsführende Präsidium
 - b) das Gesamtpräsidiums
 - c) Die Schützenkreise
 - d) Mittelbare Mitglieder können über die Schützenkreise ihr Antragsrecht geltend machen
- 15.9 Aus der Versammlung kann geheime Wahl beantragt werden.
- 15.10 Anträge der Kreise auf Satzungsänderung müssen dem 1. Präsidenten spätestens 14 Werkstage vorher mit Begründung zugehen.
- 15.11 Anträge der Kreise müssen dem 1. Präsidenten spätestens 14 Werkstage vorher mit Begründung zugehen.
- 15.12 Der Delegiertenversammlung obliegen:
- a) Genehmigung der Niederschriften über die Delegiertenversammlungen
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte
 - c) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Aussprache der Berichte
 - f) Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums
 - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - h) Festsetzung der Beiträge und sonstiger Umlagen
 - i) Wahlen

- a) Der Mitglieder des Gesamtpräsidiums
- b) Der Kassenprüfer und des Ältestenrates nach Wahlmodus.

- j) Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung.
- k) Satzungsänderungen
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Bezirks.

§ 16 Der Ältestenrat

- 16.1 Der Ältestenrat besteht aus je einem (1) Vertreter aus den jeweiligen Schützenkreisen. Diese Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt.
- 16.2 Ein Mitglied des Ältestenrates darf in eigener Sache oder in Sachen seiner Schützenvereinigung nicht tätig sein.
Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und des Gesamtpräsidiums können nicht zum Ältestenrat gewählt werden.
- 16.3 Wiederwahl ist zulässig.
- 16.4 Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit wegen Rücktritt, Tod, Verlust der Mitgliedschaft oder Ausschluss aus, ist auf der nächsten Delegiertenversammlung für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.
- 16.5 Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden aus seinen Reihen.
Dieser beruft die Sitzungen des Ältestenrates ein und leitet die Versammlung.
Er sorgt für ein Protokoll der Beschlüsse und unterzeichnet das Protokoll.
Der erste, der zweite oder dritte Präsident des Bezirks hat im Ältestenrat Sitz ohne Stimme, soweit die nicht selbst Beteiligte im Verfahren sind.
- 16.6 Dem Ältestenrat obliegt:
Die Wahrnehmung der Aufgaben, die sich für ihn aus dieser Satzung ergeben,
Schlichtungen und Entscheidungen in Streitigkeiten, die ihm das geschäftsführende Präsidium oder das Gesamtpräsidium vorgelegt haben.
Schlichtungen und Entscheidungen in Streitigkeiten, die ihm die angeschlossenen Schützenvereinigungen vorgelegt haben.
- 16.7 Seine Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Mit Gründen versehene Beschlüsse des Ältestenrates sind den Beteiligten unter Einschreiben und dem ersten Präsidenten des Bezirks formlos zuzustellen.
- 16.8 Gegen Entscheidungen des Ältestenrates können die Beteiligten oder das Gesamtpräsidium des Bezirks innerhalb eine Monats Berufung beim geschäftsführenden Vorstand einlegen.
Über die Berufung entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.
Bis zur Entscheidung der Delegiertenversammlung kann der Ältestenrat nach Anhörung des geschäftsführenden Vorstandes vorläufige Maßnahmen treffen Diese sind unanfechtbar.
Für die Durchführung des Verfahrens kann sich der Ältestenrat eine Geschäftsordnung selbst geben.

§ 17 Geschäftsstelle

Das geschäftsführende Präsidium bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle.
Die Geschäftsführung obliegt den Geschäftsführen Finanzen und Verwaltung.
Die Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung

§ 18 Rechnungsprüfung

Für die Rechnungs- und Kassenprüfung sind in unterschiedlichen Wahljahren zwei Kassenprüfer von der Delegiertenversammlung für vier (4) Jahre zu wählen.
Sie gehören nicht zum geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtpräsidium
Sie haben zu Beginn des Geschäftsjahres eine Prüfung der Bücher und Unterlagen für das abgelaufene Jahr durchzuführen. Der Prüfungsbericht ist von einem der Kassenprüfer der nächsten Delegiertenversammlung vorzulegen. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 19 Sportausschuss

19.1 Für die Förderung und Durchführung des Schießsports ist ein Sportausschuss zu bilden. Dem Sportausschuss gehören an:

- a) Der Bezirkssportleiter als Vorsitzender
- b) Einer der stellvertretenden Bezirkssportleiter als stellvertretender Vorsitzender
- c) Die stellvertretendem Bezirkssportleiter
- d) der Bezirksjugendleiter oder einer der Stellvertreter
- e) Die Bezirksdamensportleiterin oder Stellvertreter
- f) Die Kreissportleiter oder einer ihrer Stellvertreter
- g) die Bezirksreferenten für schießsportliche Sparten

19.2 Obliegenheiten des Sportausschusses

- a) Der Sportausschuss hat das Gesamtpräsidium bei der Erfüllung der durch die Satzung gestellten Aufgaben zur Förderung und Durchführung des Schießsports zu unterstützen.
- b) Der Sportausschuss kann Beschlüsse, die für den Bezirks, die Schützenkreise, und Vereinigungen von grundsätzlicher Bedeutung sind oder erhebliche Organisation erfordern, oder von sonst bedeutender Tragweite sind, nicht fassen. In solchen Fällen muss sie begründete Anträge dem Gesamtpräsidium vorlegen, der darüber unter Anhörung dem Sportleiters des Bezirks oder seines Vertreters Beschlüsse fasst.
- c) Ausschreibungen für die schieß sportlichen Bereiche (außer Festsetzung der Startgelder) kann der Sportausschuss mit der Auflage selbstständig beschließen, indem das Gesamtpräsidium in der nachfolgenden Gesamtpräsidiumssitzung von den Beschlüssen zu unterrichten ist.

§ 20 Beschlussfähigkeit der Organe und Kommission

20.1 Die Beschlussfähigkeit der Organe des Bezirks ist, wenn die Satzung nichts anderes ergibt, gegeben. Für den Ältestenrat, wenn drei (3) Mitglieder anwesend sind.

20.2 Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten beschlussfähig.

20.3 Die übrigen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist vor Beginn der Sitzung festzustellen. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so ist eine neue Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 21 Ehrungen

Ehrungen sind in der Ehrungsordnung des Bezirks geregelt.

§22 Wahlen und Abstimmungen

Falls nicht bereits in dieser Satzung erfasst, sind die Bestimmungen zu Wahlen und Abstimmungen in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 23 Niederschriften und Bekanntmachungen

Falls nicht bereits in der Satzung erfasst, sind die Bestimmungen über die Verfassung sowie Handhabung von Niederschriften und Bekanntmachungen in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 24 Satzungsänderungen

24.1 Anträge auf Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen sind der Einladung zum Delegiertentag beizufügen.

- 24.2 Die Beschlüsse über Änderungen bzw. Neufassungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

§ 25 Auflösung des Bezirkes

- 25.1 Der Antrag auf Auflösung des Bezirks muss von den Schützenkreisen nach Berücksichtigung der mehrheitlichen aktuellen Gesamtzahl der Einzelmitglieder gestellt und schriftlich beim 1. Präsidenten einzureichen.
- 25.2 Der geschäftsführende Vorstand hat sodann unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung mit einer Ladungsfrist von 14 Werktagen einzuberufen. Diese Versammlung muss spätestens einen Monat seit Antragstellung stattgefunden haben.
- 25.3 Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller möglichen berechtigten Vertreter notwendig. Von diesen müssen mindestens 3/4 für die Auflösung entschieden.
- 25.4 Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, hat eine zweite Versammlung innerhalb eines Monats stattzufinden, zu der nicht besonders geladen zu werden braucht.
- 25.5 Die zweite Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden berechtigten Vertreter beschlussfähig
- 25.6 Im Fall der Auflösung ist das verbleibende Vermögen des Bezirks anteilmäßig den verbleibenden Schützenkreisen zu übertragen.

§ 26 Datenschutzordnung

In der Datenschutzordnung des Bezirks werden die zu Erfüllung der nötigen Zwecke und Aufgaben des Vereines geregelt.
Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und Bundesdatenschutzgesetzes

§ 27 Inkrafttreten

Eine Satzungsänderung oder Satzungsneufassung treten mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung ersetzt die Satzung vom 28. Februar 2016.
Sie ist am 26. Februar 2023 durch die Delegiertenversammlung beschlossen worden.

Thomas Brunken
Erster Präsident
Bezirksschützenverband
Elbe-Weser-Mündung e. V.

Beate Meyer
Zweite Präsidentin
Bezirksschützenverband
Elbe-Weser-Mündung e. V.

Frank Pingel
Dritter Präsident
Bezirksschützenverband
Elbe-Weser-Mündung e. V.